

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Öffentliche Anhörung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum

18.01.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe
(Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – SokaSiG)

Bundestagsdrucksache 18/10631

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Dr. Ghazaleh Nassibi
Referatsleiterin Tarifkoordination

ghazaleh.nassibi@dgb.de

Telefon: 030-24 060-238
Telefax: 030-24 060-218

Henriette-Herz-Platz 2
D 10178 Berlin

www.dgb.de

I. Allgemeine Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD eingebrachten Gesetzentwurf zum Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz uneingeschränkt. Nur eine zügige Verabschiedung des Gesetzes vermeidet eine Gefährdung von Ansprüchen von Millionen von Bauleuten und weitere negative wirtschaftliche Folgen der Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Fortbestehen der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (vgl. § 4 Abs. 2 TVG) zu sichern. Diese Verfahren erfüllen seit Jahrzehnten eine für die Branche herausgehobene sozialpolitische Funktion und sind Grundlage für vielfältige Ansprüche der Beschäftigten und Betriebe im Baugewerbe, durch die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nach § 5 TVG auch unabhängig von einer bestehenden Tarifbindung. Sie tragen den besonderen Produktionsbedingungen im Baugewerbe Rechnung. Es geht dabei insbesondere um die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, die die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine hochwertige Berufsausbildung sicherstellt. Zum anderen geht es um die Zusatzversorgungskasse, die mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturelle Nachteile bei der Altersversorgung im Baugewerbe schafft.

Der Gesetzentwurf ist erforderlich geworden, da das Bundesarbeitsgericht am 21. September 2016 in zwei überraschenden Beschlüssen auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 erkannt hat (vgl. BAG 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Diese Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts sind geeignet, den Bestand der Sozialkassen zu gefährden. Das hat gravierende Auswirkungen auf

die Ansprüche und soziale Absicherung von Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Auszubildenden, Rentenanwärterinnen und Rentenanwärttern, Rentnerinnen und Rentnern sowie deren Hinterbliebenen am Bau. Aber auch negative Folgen für die Betriebe im Baugewerbe sind zu befürchten, ebenso wie für die gesamte Realwirtschaft – weit über den Bau hinaus.

Die Sozialkassen der Bauwirtschaft spielen sowohl eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit am Bau als wichtiger Partner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls als auch bei dem für die Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Einzug der Winterbeschäftigungsumlage zur Finanzierung der Leistungen des Saison-Kurzarbeitergeldes (Saison-KUG); beides steht auf dem Spiel.

Das zusammengenommen könnte auch die aktuell hervorragende Baukonjunktur abwürgen mit massiven wirtschaftlichen Folgen weit über die Bauwirtschaft hinaus: denn der Anteil des Baugewerbes an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung lag 2015 bei 4,7 %. Der Anteil des Bruttoinlandsproduktes, der für Bauinvestitionen verwendet wurde, war mit 9,8 % doppelt so hoch. 5,6 % aller Beschäftigten in Deutschland waren 2015 am Bau tätig. Damit ist das Baugewerbe auch eine Schlüsselbranche für Deutschland.

Versteht man die gesamte Wertschöpfungskette Bau als die Leistungen des Baugewerbes plus die baurelevanten Leistungen anderer Branchen wie zum Beispiel der planenden Berufe, der Finanzdienstleistungen rund ums Bauen oder der rohstoffnahen Branchen sowie industriellen Vorleister, so wird sogar jeder zehnte Euro Wertschöpfung durch den Leistungsprozess der Wertschöpfungskette Bau generiert. Davon werden immerhin 6 % der Wertschöpfung außerhalb des Baugewerbes erwirtschaftet. Rund 12 % aller Beschäftigten sind in der Wertschöpfungskette Bau tätig (vgl. grundlegend: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Analyse der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Wertschöpfungskette Bau, Endbericht vom 11.08.2008).

II. Rettung der Ansprüche von Millionen Bauleuten – schnell und umfassend

Das Gesetz gewährleistet nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften die umfassende Sicherung der individuellen Ansprüche von Millionen Bauleuten, die ansonsten massiv gefährdet wären. Die nach den Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. September 2016 bestehende große Rechtsunsicherheit muss so schnell wie möglich zu Gunsten der Betroffenen beseitigt werden.

Zwar hat das Bundesarbeitsgericht einerseits bestätigt, dass die AVE materiell rechtmäßig waren und ein öffentliches Interesse an ihnen bestanden hat. Zugleich hat das Gericht die seit rund 70 Jahren gelebte Praxis der AVE der Sozialkassentarifverträge am Bau für einen Zeitraum von fast 10 Jahren überraschend und unvorhersehbar aus formalen Gründen für unwirksam erklärt:

- Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts hätte sich der jeweils zuständige Minister bzw. die jeweils zuständige Ministerin mit der AVE persönlich zustimmend befasst haben müssen; das ist vor Amtsantritt von Frau Bundesministerin Nahles

im Zehnjahreszeitraum vor 2014 jedoch – außer bei Einsprüchen einer obersten Arbeitsbehörde der Bundesländer nach § 5 Abs. 3 TVG – durch keinen Arbeitsminister bzw. keine Arbeitsministerin, gleich aus welcher Partei, erfolgt;

- Das Bundesarbeitsministerium habe die Erfüllung des sogenannten 50%-Quorum des § 5 Abs. 1 S. 1 TVG in der vor dem 16.8.2014 geltenden Fassung nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts im AVE-Verfahren nicht richtig nachgewiesen, da die sogenannte „Große Zahl“ aller vom Geltungsbereich des für allgemeinverbindlich zu erklärenden Tarifvertrags erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegen der bisherigen jahrzehntelang geübten Staatspraxis ohne Berücksichtigung der sogenannten „Großen Einschränkungsklausel“ hätte ermittelt werden müssen.

Die Unwirksamkeitserklärung der AVE der Jahre 2008, 2010 und 2014 am 21. September 2016 durch das Bundesarbeitsgericht, die Wirkung gegenüber jedermann („erga omnes“) entfaltet, führt wegen der Vielzahl potentiell betroffener Rechtsverhältnisse zu einer ausgesprochen unklaren Rechtslage. Gleiches gilt aller Voraussicht nach für die AVE der Jahre 2007 und 2013, die beim Bundesarbeitsgericht noch im Januar zur Entscheidung anstehen.

Die möglicherweise daraus resultierenden Rückforderungsansprüche gefährden die vier nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten, von den Sozialpartnern am Bau auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite getragenen Sozialkassen der Bauwirtschaft, namentlich die Zusatzversorgungskasse der Bauwirtschaft AG (ZVK), die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes (ULAK) mit Sitz in Wiesbaden, die Gemeinnützige Urlaubskasse des Bayerischen Baugewerbes (UKB) mit Sitz in München sowie die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (SKB) mit Sitz in Berlin unmittelbar in ihrem Bestand. Dies bringt erhebliche Nachteile für die durch die Sozialkassenverfahren begünstigten Beschäftigten und Betriebe im Baugewerbe mit sich.

Damit geht es unmittelbar um sämtliche über die Sozialkasse abgewickelten Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig davon ob sie selbst tarifgebunden oder bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind. Betroffen sind insgesamt rund 825.000 Bauleute, mehr als 35.000 Auszubildende und rund 370.000 Rentnerinnen und Rentner.

Hinzu kommen über 100.000 auf Baustellen nach Deutschland entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für diese hat die Sicherung ihrer Urlaubsansprüche auf Grundlage der allgemeinverbindlichen und durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz international erstreckten Urlaubskassentarifverträge eine besonders große Bedeutung.

Die Durchführung dieser sozialpolitisch bedeutenden Sozialkassenverfahren ist ohne die AVE nicht möglich, da die branchenweit ausgerichteten Regelungen mit Elementen besonderer Solidarität nach allgemeiner Geltung streben. Sie sehen die im Folgenden näher beschriebene Leistungen vor, die ein einzelner Arbeitgeber allein in der Regel nicht zu erbringen in der Lage wäre; das setzt jedoch eine solidarische gleichmäßige Lastentragung durch alle Arbeitgeber voraus, unabhängig von einer Tarifbindung.

Das entspricht auch der jüngsten Beurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser hat in einer Entscheidung vom 02.06.2016 festgestellt:

„Der Gerichtshof stellt fest, [...] dass die betreffenden Tarifverträge auf eine Allgemeinverbindlicherklärung ausgelegt waren. Die beabsichtigte soziale Absicherung aller Arbeitnehmer in dieser Branche wäre nicht zu erreichen, wenn nur die auf Grund ihrer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband tarifgebundenen Arbeitgeber teilnehmen müssten. Um den beabsichtigten sozialen Schutz zu gewährleisten, setzten die Sozialkassen voraus, dass alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Baugewerbe, vor allem die nicht-tarifgebunden, in das Sozialkassenverfahren einbezogen wurden.“ (EGMR, Urteil vom 02.06.2016 – 23646/09, NZA 2016, 1519 [Juris Rdnr. 83]).

III. Absicherung und Portabilität von Urlaubsansprüchen

Die Wurzeln der Sozialkassen liegen schon in der Weimarer Republik, die mit dem Urlaubsmarkensystem für den Bau bereits damals ein überbetriebliches Ansparmodell für Urlaubsansprüche kannte. Das von SOKA-BAU, UKB und SKB seit 1949 durchgeführte Urlaubsverfahren ist angesichts von nach wie vor mehr als 50% unterjähriger Arbeitsverhältnisse der Bauleute als Folge häufigen Ortswechsels der von den Betrieben zu leistenden Arbeit auch heute noch höchst aktuell. Arbeitnehmer können sich darauf verlassen, dass sie ihren Urlaub auch bei häufigen Arbeitgeberwechseln nehmen können und die ihnen zustehende Urlaubsvergütung erhalten. Damit dient das allgemeinverbindliche Urlaubskassenverfahren der Sicherung eines zusammenhängenden Jahresurlaubs für alle Arbeitnehmer.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass das SokaSiG den Fortbestand dieser den Besonderheiten der Bauwirtschaft Rechnung tragenden Regelung auf Basis des § 13 Abs. 2 BurlG sichert.

IV. Qualitativ hochwertige Ausbildung am Bau erhalten

Mit dem 1976 ins Leben gerufenen vorbildlichen Berufsbildungsverfahren tragen die Sozialkassen am Bau dazu bei, flächendeckend qualitativ hochwertige Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und damit den Fachkräftenachwuchs für die Bauwirtschaft zu sichern. Eine seit langem überdurchschnittliche Ausbildungsquote bestätigt die Effektivität des umlagefinanzierten Berufsbildungsverfahrens. Ausbildungsbetriebe erhalten große Teile des an die Auszubildenden gezahlten Lohns zurück: im ersten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung für 10 Monate, im zweiten Ausbildungsjahr für 6 Monate und im dritten Ausbildungsjahr für einen Monat, jeweils zuzüglich einer Pauschale von 20 v.H. für die vom Ausbildungsbetrieb zu leistenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Insgesamt beträgt die Leistungssumme pro Auszubildendem rund 30.000 Euro aus. Davon profitieren besonders Auszubildende in kleinen und kleinsten Ausbildungsbetrieben.

SOKA-BAU fördert mit rund 100 Mio. Euro jährlich die oft von den Handwerkskammern getragenen bundesweit rund 200 Ausbildungszentren; ihnen würde ohne eine rasche Verabschiedung des Soka-SiG im Falle einer möglichen Rückforderung dieser Fördermittel für mehrere Jahre der finanzielle Kollaps drohen.

Außerdem erbringen die Sozialpartner am Bau mit dem millionenschweren Förderprogramm „Berufsstart Bau“ einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum Zusammenhalt der Gesellschaft.

All diese Zukunftsleistungen werden mit dem Soka-SiG nachhaltig und umfassend abgesichert; der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen dies.

V. Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

Gemeinsame Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 TVG auf Basis allgemeinverbindlicher Zusatzversorgungstarifverträge haben Modellcharakter für die flächendeckende Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung dort, wo besonders häufig Lücken bestehen.

Eine Stärkung der betrieblichen Altersversorgung über solche gemeinsame Einrichtungen gelingt gerade für kleine Unternehmen mit einfachen, effizienten und kostensicheren Lösungen zu Gunsten der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die oft über ein geringes Einkommen und schlechter abgesicherte Arbeitsverhältnisse verfügen. Mit dem Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wird diese wichtige Rolle gemeinsamer Einrichtungen von Tarifvertragsparteien nochmals unterstrichen.

Bestes Beispiel hierfür ist die jüngst zum 1.1.2016 bundesweit eingeführte, arbeitgeberfinanzierte kapitalgedeckte Tarifrrente Bau, die neben dem kontinuierlichen Aufbau einer überbetrieblichen Altersversorgung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherstellt, dass jeder Auszubildende am Bau schon von Anfang an individuelle und branchenweit portable Rentenbausteine zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung erhält.

Die ZVK gewährt den Bauleuten arbeitgeberfinanzierte zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Unfallrenten. Das überbetrieblich branchenweit ausgerichtete Zusatzrentensystem ermöglicht eine unproblematische Mitnahme der Betriebsrentenansprüche von einem Arbeitgeber zum Nächsten. Es fallen aufgrund der Allgemeinverbindlichkeit keine Provisionskosten für Vertrieb an. Die ZVK weist als Non-Profit-Organisation auch darüber hinaus besonders günstige Kostenstrukturen auf, die attraktive Rentenleistungen ermöglichen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen es außerordentlich, dass die Bundesregierung mit dem Soka-SiG die Rechtsgrundlage auch für dieses im Hinblick auf den demografischen Wandel und die aktuelle Rentensituation höchst vorbildliche Zusatzrentensystem sichert und damit einen wichtigen Impuls für die zukünftige weitere Verbreitung und Stärkung der betrieblichen Altersversorgung leistet.

VI. Gemeinsame Einrichtungen als wichtiger Teil des europäischen und deutschen Sozialmodells

Paritätisch von den Sozialpartnern getragene Einrichtungen wie Urlaubskassen und Zusatzversorgungskassen sind ein wichtiger Teil des europäischen Sozialmodells. Vergleichbare Einrichtungen wie die ULAK zur Absicherung der Urlaubsansprüche der Bauarbeiter gibt es beispielsweise in Frankreich („Congés Intempéries BTP Union des Caisses de France“), in Italien („Commissione nazionale paritetica per le Casse Edili“ – CNCE), in Österreich („Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse – BUAK“ und Belgien („Office Nationale de la Sécurité Sociale“ – ONSS und „Office Patronal d'Organisation et Contrôle des Régimes de Sécurité d'Existence“ – OPOC).

Auch mit der ZVK vergleichbare, auf flächenwirksamen Tarifverträgen basierende Zusatzversorgungseinrichtungen sind in anderen europäischen Ländern weit verbreitet, z.B. in Frankreich die „Association générale des institutions de retraite des cadres“ (agirc) und „Association pour le régime de retraite complémentaire des salariés“ (arrco) oder in Italien die „Associazione Italiana per la Previdenza Complementare“ (Assoprevidenza).

Auch in Deutschland steht die Bauwirtschaft mit diesem Regelungsmodell nicht allein: insgesamt 25 weitere gemeinsame Einrichtungen anderer Branchen haben allgemeinverbindliche Tarifverträge als Rechtsgrundlage für ihre Aufgaben.

Immer wieder sehen sich diese Einrichtungen rechtlichen Angriffen ausgesetzt. Diese Einrichtungen und die von ihnen durchgeführten Verfahren wurden aber von allen Gerichten sowohl für verfassungskonform als auch für unions- und konventionsrechtskonform angesehen (vgl. BVerfG vom 24.05.1977, BVerfGE 44, 322; BVerfG vom 15.07.1980, BVerfGE 55, 7; EuGH vom 25.10.2001, C-49/98 „Finalarte“; EGMR vom 02.06.2016, 23646/09 „Geotech Kancev“, NZA 2016, 1519). Das hat auch das Bundesarbeitsgericht in seinen Beschlüssen vom 21. September 2016 wiederholt festgestellt (BAG vom 21.09.2016 - 10 ABR 33/15, Rn. 95ff.)

Die Sozialkassen der Bauwirtschaft sind mit diesen vergleichbaren Einrichtungen auf vielfältige Weise verflochten: so bestehen beispielsweise Abkommen der SOKA-BAU über die gegenseitige Anerkennung und Freistellung mit den vergleichbaren Einrichtungen in Frankreich, Italien, Österreich und Belgien (vgl. § 5 Ziff. 3 2. Halbsatz AEntG).

Auch gegenüber anderen gemeinsamen Einrichtungen in Deutschland selbst bestehen Regelungen über die gegenseitige Anerkennung. Zum Beispiel sieht § 12 Abs. 2 Buchst. e) des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe vor, dass Zeiten eines Ausbildungsverhältnisses und Tätigkeitszeiten in Betrieben, die von den gemeinsamen Einrichtungen des Dachdeckerhandwerks, Maler- und Lackiererhandwerks, Gerüstbauhandwerks, der Steine- und Erden-Industrie in Bayern sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk erfasst wurden, auch von der SOKA-BAU anerkannt werden; wechselt ein Arbeitnehmer vom Bau in eine der genannten Branchen, werden auch umgekehrt die bei SOKA-BAU erworbenen Wartezeiten von den jeweiligen Sozialkassen anerkannt.

Vor diesem Hintergrund halten es der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für umso dringlicher, mit dem Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz die vom Bundesarbeitsgericht festgestellten formalen Fehler nachhaltig und rasch zu heilen, um weitere unüberschaubare Verwerfungen zu Lasten der bei Betrieben mit Sitz in Deutschland beschäftigten und der auf Baustellen nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in den Beziehungen der Sozialkasse zu vergleichbaren Einrichtungen auf europäischer und nationaler Ebene zu vermeiden.

VII. SokaSiG – verfassungsrechtlich zulässig und notwendig

- Auch das Bundesarbeitsgericht betont wiederholt die materielle Unbedenklichkeit der Sozialkassenverfahren in verfassungs-, unions- und konventionsrechtlicher Hinsicht (vgl. BAG aaO).
- Es handelt sich keinesfalls um ein unzulässiges Einzelfallgesetz, da bereits aus dem Gesetz deutlich wird, dass neben den in Wiesbaden ansässigen beiden gemeinsamen Einrichtungen ULAK und ZVK auch die in München ansässige UKB und die in Berlin ansässige SKB erfasst werden. Außerdem regelt das SokaSiG unmittelbar die Ansprüche der von der Unwirksamkeitserklärung des Bundesarbeitsgerichts betroffener rund 825.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der mehr als 35.000 Auszubildenden, der rund 370.000 Rentnerinnen und Rentner sowie deren Hinterbliebenen; hinzu kommen die Rechtsbeziehungen zwischen SOKA-BAU und den rund 80.000 Baubetrieben sowie zwischen SOKA-BAU und den mehr als 200 Ausbildungszentren.
- Eine ggf. anzunehmende „echte Rückwirkung“ ist jedenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da die durch die Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 21.09.2016 hervorgerufene unklare Rechtslage zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit in einer Vielzahl von Rechtsverhältnissen führt. Ein nur irgendwie gefestigtes und damit schutzwürdiges Vertrauen in die Rechtsunwirksamkeit der AVE ist innerhalb des kurzen Zeitraums zwischen Verkündung der Beschlüsse am 21. September 2016 und der ersten Lesung des SokaSiG im Bundestag am 15. Dezember 2016 nicht erwachsen. Gegen ein schutzwürdiges Vertrauen der von den Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts potentiell begünstigten Außenseiterarbeitgeber spricht auch, dass das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich nicht über das Bestehen oder den Umfang von Rückforderungsansprüchen entschieden hat.
- Vielmehr ist das gewachsene und gefestigte Vertrauen von Millionen Bauleuten, Auszubildenden, Rentnerinnen und Rentnern und deren Hinterbliebenen in die jahrzehntelang unbeanstandete Staatspraxis bei der Erteilung der Allgemeinverbindlicherklärungen der Sozialkassentarifverträge und damit gleichfalls in die Leistungsfähigkeit dieses besonderen Zweiges des deutschen Sozialversicherungssystems zu berücksichtigen. Gleichmaßen zu berücksichtigen ist das berechtigte Vertrauen in die Wirksamkeit der AVE der vielen von möglichen Rückforderungsansprüchen betroffenen Ausbildungsbetriebe, die von SOKA-BAU deutlich höhere

Erstattungen erhalten haben als sie Beiträge geleistet haben. Das gilt auch für die bundesweit rund 200 Ausbildungszentren, die sich erheblichen Rückforderungsansprüchen der von SOKA-BAU in den vergangenen rund 10 Jahren geleisteten tarifvertraglichen Fördermittel ausgesetzt sehen könnten.

- Mit der Aufnahme der sogenannten „Großen Einschränkungsklausel“ in das Gesetz stellt das SokaSiG sicher, dass jeder Betrieb, der bereits zuvor von der Teilnahme an den Sozialkassenverfahren befreit war, auch weiterhin nicht teilnahmeverpflichtet ist. Das begünstigt insbesondere die Betriebe des sogenannten „Ausbaugewerbes“ wie zum Beispiel Betriebe des Elektrohandwerks, des Schreiner- und Tischlerhandwerks, des Heizungs-Klima-Sanitärhandwerks und des Metallhandwerks insofern, als die in der Vergangenheit tarifautonom zwischen den jeweiligen Tarifvertragsparteien mit den Sozialpartnern am Bau im Rahmen von „Verbändevereinbarungen“ gefundenen „Friedenslinien“ vollständig und umfassend berücksichtigt werden.

VIII. Fazit

Das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz ist verfassungsrechtlich nicht nur zulässig, es ist aus sozialstaatlicher Sicht geradezu geboten, das Gesetz so schnell wie möglich zu verabschieden.

Die Sozialkassenverfahren am Bau bilden die Grundlage für vielfältige Ansprüche der Beschäftigten am Bau und haben eine hohe sozialpolitische Bedeutung. Es geht dabei insbesondere um die Zusatzrente der Beschäftigten am Bau, um die Ausbildung des Nachwuchses, um die Urlaubsansprüche der gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und um die Urlaubsansprüche der auf Baustellen nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die sozialpolitisch wünschenswerten gemeinsamen Einrichtungen werden durch sachnahe Tarifpartner inhaltlich gestaltet und mit Hilfe der AVE in ihrer Geltungskraft auf alle Beschäftigten und Betriebe erstreckt. Die sorgt im Ergebnis für eine institutionalisierte, tarifautonome Durchsetzung von Tarifverträgen. Das ist gerade in Branchen mit „prekären“ Arbeitsbedingungen, die am Bau geprägt sind von nicht-stationären Produktionsstätten, großer Witterungsabhängigkeit oder Arbeitsverhältnissen von häufig nur kurzer, oft unterjähriger Dauer und daraus resultierenden vielfachen Arbeitgeberwechseln für die soziale Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besonders wichtig.

Schließlich geht es um einen bedeutenden Zweig des europäischen Sozialmodells, die Elemente besonderer Solidarität aufweisen, einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzarbeit im Zusammenhang mit Entsendungen leisten und damit gerade in hochmobilen, kleinteilig aufgestellten Branchen besonders bedeutsam sind.